

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Jänner 1897.

Inhalt: N^o 30. Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

30.

Gesetz vom 11. Jänner 1897, betreffend den Schutz von Erfindungen (Pa- tentgesetz).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand des Patentschutzes.

§. 1.

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen neue
Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zu-
lassen.

Für dieselben werden auf Ansuchen Patente
ertheilt.

Vom Patentschutze ausgeschlossene Erfindungen.

§. 2.

Patente werden nicht ertheilt:

1. für Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch
gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitschädlich ist,
oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung
abzielen;

2. für wissenschaftliche Lehr- oder Grundsätze
als solche;

3. für Erfindungen, deren Gegenstand einem
staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist;

4. für Erfindungen von

- a) Nahrungs- und Genussmitteln für Menschen,
- b) Heil- und Desinfectionsmitteln,

c) Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt
werden,

soweit die unter B. 4 a bis c erwähnten Erfin-
dungen nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur
Herstellung solcher Gegenstände betreffen.

Neuheit.

§. 3.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie
bereits vor dem Zeitpunkte ihrer diesem Gesetze ent-
sprechenden Anmeldung

1. in veröffentlichten Druckschriften derart be-
schrieben wurde, daß danach die Benützung durch
Sachverständige möglich erscheint; oder

2. im Inlande so offenkundig benützt, öffentlich
zur Schau gestellt oder vorgeführt wurde, daß
danach die Benützung durch Sachverständige möglich
erscheint; oder

3. den Gegenstand eines im Geltungsgebiete
dieses Gesetzes in Kraft gestandenen Privilegiums
gebildet hat und zum Gemeingute geworden ist.

Die Regierung ist ermächtigt, auswärtigen
Staaten die im Patentblatte (§. 44) kundzumachende
Begünstigung einzuräumen, daß die von ihnen amtlich
herausgegebenen Patentbeschreibungen nicht schon von
dem Tage ihrer Herausgabe, sondern erst nach einer
Frikt von höchstens sechs Monaten veröffentlichten
Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes gleichgeachtet
werden.

Anspruch auf ein Patent.

§. 4.

Auf die Ertheilung des Patentbeschlusses hat nur der
Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger
Anspruch. Bis zum Beweise des Gegentheiles wird
der erste Anmelder als Urheber der Erfindung ange-

sehen. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung bereits Gegenstand eines Patentcs oder Privilegiums oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patent- oder Privilegiumsertheilung führenden früheren Anmeldung ist. Treffen diese Voraussetzungen nur theilweise zu, so hat der spätere Anmelder bloß Anspruch auf Ertheilung eines Patentcs in entsprechender Beschränkung.

Wird die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer bereits durch Patent geschützten oder zur Patentirung angemeldeten und hiezu führenden Erfindung von dem Inhaber des Stamm-patentes oder von dessen Rechtsnachfolger angemeldet, so steht es demselben frei, für die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung entweder ein selbstständiges Patent oder ein von dem Stammpatente abhängiges Zusatzpatent zu erwirken.

Ergibt sich, daß die gewerbliche Verwendung einer zur Patentirung angemeldeten Erfindung die vollständige oder theilweise Benützung einer bereits patentirten Erfindung voraussetzt, so ist das angemeldete Patent mit dem Beisatze zu ertheilen, daß es von einem anderen bestimmt zu bezeichnenden Patente abhängig sei (Abhängigerklärung). Dieser Beisatz ist auch in die Kundmachung über die Ertheilung des Patentcs und in die Patenturkunde aufzunehmen.

§. 5.

Dem ersten Anmelder steht jedoch ein Anspruch auf Ertheilung des Patentcs nicht zu, wenn er nicht Urheber der angemeldeten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, oder wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen ist und im ersten Falle vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, im letzteren vom Beeinträchtigten Einspruch erhoben wird.

Ist die Erfindung der Reihe nach von einem Erfindungsbesitzer dem andern ohne Einwilligung entnommen worden, so geht im Falle des Widerspruchs der frühere Erfindungsbesitzer dem späteren vor.

Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete gelten als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstvorschriften etwas anderes bestimmt wurde.

Vertrags- oder Dienstbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbsunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung.

Erfindungsschutz auf Ausstellungen.

§. 6.

Erfindungen, welche auf inländischen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, kann vom Tage ihrer Zulassung zur Ausstellung bis drei Monate nach Schluß der Ausstellung ein zeitweiliger Patentschutz unter erleichterten Bedingungen eingeräumt werden.

Die Gewährung, sowie die Festsetzung der Bedingungen dieses Schutzes bleiben der Verordnungsgewalt des Handelsministers vorbehalten.

Vertreter.

§. 7.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf Ertheilung eines Patentcs und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen, wenn er einen im Inlande wohnhaften Vertreter hat.

Der Name und Wohnort dieses Vertreters, sowie jede hinsichtlich der Vertretung entstehende Veränderung ist unter Vorlage der Vollmacht behufs Eintragung in das Patentregister beim Patentamte anzumelden.

Im Ordnungswege ist zu bestimmen, welchen Inhalt die bei dem Patentamte zu hinterlegende Vollmacht haben soll.

Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Patent betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inlande wohnenden Patentinhabers.

Die an den Vertreter geschehenen Zustellungen haben dieselben Rechtswirkungen, wie wenn sie an den Patentinhaber selbst erfolgt wären.

Wirkung des Patentcs.

§. 8.

Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, betriebsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände.

§. 9.

Die Wirkung des Patentcs tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inlande in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).

Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen.

Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Der Vorbenützer kann verlangen, daß seine Befugnis von dem Patentbesitzer durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt werde. Wird diese Anerkennung verweigert, so hat auf Antrag das Patentamt über den erhobenen Anspruch in dem für den Anfechtungsproceß vorgesehenen Verfahren zu entscheiden. Die anerkannte Befugnis ist über Ansuchen des Berechtigten in das Patentregister einzutragen.

§. 10.

Der Kriegsverwaltung steht das Recht zu, im Einverständnisse mit dem Handelsminister von Erfindungen, welche sich auf zur Hebung der Wehrkraft notwendige Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen oder Kriegsschiffe beziehen, für ihren Bedarf Gebrauch zu machen oder durch ihre geschäftlich Beauftragten Gebrauch machen zu lassen, ohne daß der Kriegsverwaltung gegenüber aus dem erteilten Patente irgend welche Rechte geltend gemacht werden können.

Insoferne über eine billige Vergütung zwischen dem Patentbesitzer und der Kriegsverwaltung unter Zustimmung des Finanzministers eine Vereinbarung nicht zustande kommt, entscheidet hierüber der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und der Kriegsverwaltung.

Die Ausübung des der Kriegsverwaltung zustehenden Gebrauchsrechtes ist von dem Gange dieser Verhandlungen unabhängig.

§. 11.

Stellt sich, wenn auch nach der Ertheilung eines Patentess für eine Erfindung heraus, daß deren Gegenstand in einer bestimmten Anwendungsart einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist, so hat das Patent rüdsichtlich dieser Anwendungsart gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung keine Wirkung.

§. 12.

Auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benützung im Verkehre in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung eines Patentess nicht.

Verhältnis mehrerer Patentbesitzer zu einander.

§. 13.

Das von mehreren Personen als Theilhabern derselben Erfindung ange suchte Patent wird denselben ohne Bestimmung der Theile erteilt.

Das Rechtsverhältnis der Theilhaber an einem Patente untereinander richtet sich nach bürgerlichem Rechte.

Das Recht, dritten Personen die Benützung der Erfindung zu gestatten, steht im Zweifel nur der Gesamtheit der Theilhaber zu; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das Patent gerichtlich zu verfolgen.

Dauer des Patentess.

§. 14.

Die Dauer des Patentess beträgt 15 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatte (§. 57).

Zusatzpatente erreichen ihr Ende mit dem Stammpatente. Ein Zusatzpatent kann jedoch als selbständiges Patent ausdrücklich aufrechterhalten werden, wenn das Stammpatent zurückgenommen, nichtig erklärt oder darauf verzichtet wird. Seine Dauer bestimmt sich sodann nach dem Aniangstage des Stammpatentes. In Ansehung des Fälligkeitstages und des Ausmaßes der Jahresgebühren tritt das selbständig gewordene Zusatzpatent an die Stelle des Stammpatentes.

Enteignung.

§. 15.

Fordert es das Interesse der bewaffneten Macht oder der öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Staatsinteresse, daß eine Erfindung, für welche ein Patent ange sucht oder bereits erteilt worden ist, ganz oder theilweise von der Staats- oder Kriegsverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen werde, so ist die Staats- oder Kriegsverwaltung berechtigt, dieses Patent oder das Recht zur Benützung der Erfindung auf Grund des von der politischen Landesbehörde in Wien geschöpften Erkenntnisses gegen angemessene Entschädigung ganz oder theilweise zu enteignen und die Erfindung auf Grund des Enteignungserkenntnisses in Benützung zu nehmen oder der allgemeinen Benützung zu überlassen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Staats- oder Kriegsverwaltung über vorläufige Bewilligung der genannten politischen Landesbehörde bereits auf Grund des eingebrachten Enteignungsgesuches, jedoch vorbehaltlich des nachfolgenden Enteignungserkenntnisses, die Erfindung sofort in Benützung nehmen oder der allgemeinen Benützung überlassen.

Außer dem Patentinhaber gebürt auch jenen Personen, welchen die Benützung der Erfindung bereits rechtlich zustand, falls sie derselben nunmehr verlustig werden, eine angemessene Entschädigung aus dem Staatsschatze.

Hinrichtlich des Maßes der Entschädigung ist auf das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem

Patentwerber oder Patentinhaber und mit den etwaigen Benützungsberechtigten hinzuwirken; kommt eine solche nicht zustande, so steht die Entscheidung über die eingebrachte Entschädigungsklage den Gerichten erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen zu. Der Patentinhaber hat das Recht, einen der Sachverständigen zu wählen. Bei dem Ausmaße der Entschädigung ist in allen Fällen bloß auf jene Wirkungen Rücksicht zu nehmen, welche die Entzignung des Patentess für das Inland zur Folge hat.

Die Verhandlung über das Maß der Entschädigung hat für die Ausübung der Befugnisse, welche die Staats- oder Kriegsverwaltung in Ansehung der Erfindung für sich oder für die Bevölkerung in Anspruch nimmt, keine hemmende Wirkung.

Von einer solchen Inanspruchnahme des Patentess sind die im Patentregister eingetragenen Interessenten durch das Patentamt sofort zu verständigen.

Gebundenheit der Patente an die bestehenden Gesetze.

§. 16.

Ein erteiltes Patent entbindet in keinem Falle von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden.

§. 17.

Der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, soweit er sich auf die Ausübung der patentirten Erfindung beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 16, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden.

Übertragung.

§. 18.

Das Recht aus der Anmeldung eines Patentess und das Patentrecht gehen auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet an diesen Rechten nicht statt.

Beide Rechte können zur Gänze oder nach ideellen Theilen durch Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen werden.

Die zur Erwerbung des Patentrechtes erforderliche Eintragung der Übertragung (§. 23) hat durch das Patentamt über gerichtliche Requisition oder über ein schriftliches Übertragungsgeuch eines der Beteiligten zu erfolgen. Mit dem Übertragungsgeuche ist die Übertragungsurkunde vorzulegen, auf welcher, wenn sie nicht den Charakter einer öffentlichen Urkunde besitzt, die Unterschrift des Übertragenden beglaubigt sein muß.

Das Übertragungsgeuch und die Übertragungsurkunde unterliegen nach Form und Inhalt der Prüfung des Patentamtes.

Wird das Recht aus der Anmeldung eines Patentess übertragen, so ist das Patent im Falle seiner Ertheilung, sojern sowohl das Übertragungsgeuch als auch die Übertragungsurkunde den vorerwähnten Anforderungen entsprechen, für den Rechtsnachfolger des Anmelders auszufertigen.

Verpfändung.

§. 19.

Das Patentrecht kann den Gegenstand eines Pfandrechtes bilden.

Freiwillige Lizenzen.

§. 20.

Der Patentinhaber ist berechtigt, die Benützung der Erfindung dritten Personen für das ganze Geltungsgebiet des Patentess oder für einen Theil desselben mit oder ohne Ausschluß anderer Benützungsberechtigter zu überlassen (Licenz).

Zwangslizenzen.

§. 21.

Der Inhaber eines Patentess auf eine Erfindung, welche ohne Benützung einer früher patentirten Erfindung nicht verwertet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letzteren die Ertheilung der Erlaubnis zur Benützung derselben zu verlangen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung des früher erteilten Patentess im Patentblatte drei Jahre verfloßen sind und die spätere Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist.

Die bewilligte Licenz berechtigt den Inhaber des früheren Patentess auch seinerseits von dem nachfolgenden Patentinhaber eine Licenz zu verlangen, welche ihn zur Benützung der späteren Erfindung ermächtigt, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese letztere mit der früheren Erfindung in einem thatsächlichen Zusammenhang steht.

Erscheint die Ertheilung der Erlaubnis zur Benützung einer Erfindung an Andere im öffentlichen Interesse geboten, so ist jedermann, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 nicht vorliegen, im Falle des Nachweises seiner persönlichen Vertrauenswürdigkeit berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des erteilten Patentess im Patentblatte vom Patentinhaber die Erlaubnis zur Benützung der Erfindung für seinen Betrieb zu begehren.

Wird in diesen Fällen die Licenz vom Patentinhaber verweigert, so entscheidet das Patentamt über

das gestellte Begehren und setzt im Falle der Licenz-einträumung die zu leistende Vergütung, Sicherstellung, sowie die sonstigen Bedingungen der Benützung mit Rücksicht auf die Natur der Erfindung und die Umstände des Falles fest.

Handelt es sich um eine Entscheidung über die Einräumung einer Licenz im öffentlichen Interesse, so hat das Patentamt über die Frage des vorhandenen öffentlichen Interesses die Anschauung der beteiligten Ministerien einzuholen und diese Anschauung seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen.

Auf Patente der Staats- oder Kriegsverwaltung finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Licenzübertragung.

§. 22.

Die vom Patentinhaber oder Patentamt eingeräumte Licenz kann ohne Zustimmung des Patentinhabers vom Lizenzträger unter Lebenden nur mit dem Betriebe, dem die Licenz dienstbar ist, übertragen werden und übergeht von todeswegen nur dann auf die Rechtsnachfolger desselben, wenn von diesen das licenzberechtigte Unternehmen fortgeführt wird.

Wirkungen der Eintragungen in das Patentregister.

§. 23.

Das Patentrecht (§. 18), das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten werden mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam.

Für den Zeitpunkt der Erwerbung der Lizenzrechte bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Dritten Personen gegenüber werden die Lizenzrechte erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam.

Die Rangordnung der vorgenannten Rechte wird durch die Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung bestimmt, vorausgesetzt, daß die Eingabe zur Eintragung führt.

Gleichzeitig eingelangte Eingaben genießen die gleiche Rangordnung.

Belastungen.

§. 24.

Wer ein Patent erwirbt, übernimmt die darauf haftenden Lasten, welche im Zeitpunkte der Überreichung des Eintragungsgesuches bei dem Patentamt aus dem Patentregister ersichtlich oder zur Eintragungsordnungsmäßig angemeldet sind.

Streitanmerkungen.

§. 25.

Die bei den Gerichten anhängigen Streitigkeiten, welche die Zugehörigkeit eines Patentes, ein Pfandrecht sowie ein anderes dingliches Recht an einem Patente betreffen, sowie die Anträge auf Einräumung von Licenzen (§. 21), dann auf Zurücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung oder Entscheidung über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes, können auf Ansuchen den Gegenstand einer Streitanmerkung im Patentregister bilden.

Die Streitanmerkung hat die Wirkung, daß die Entscheidung auch gegen diejenigen Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte des Einlangens des Gesuches um Streitanmerkung beim Patentamt Eintragungen in das Patentregister erwirkt haben, ihre volle Wirksamkeit äußert.

Erlöschung.

§. 26.

Das Patent erlischt:

1. bei rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühren spätestens mit Ablauf des 15. Jahres;
2. wenn die jährliche Jahresgebühr nicht rechtzeitig bei der Cassé des Patentamtes oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt des Inlandes eingezahlt wurde;
3. wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet.

Betrifft der Verzicht nur einzelne Theile des Patentes, so bleibt das Patent hinsichtlich der übrigen Theile, soferne dieselben noch den Gegenstand eines selbständigen Patentes bilden können, aufrecht.

In den Fällen der durch Zeitablauf (1 und 2) eingetretenen Erlöschung wirkt dieselbe mit dem auf den Ablauf des letzten Gültigkeitsjahres folgenden Tage, in dem Falle des Verzichtes (3) mit dem auf die Bekanntgabe des Verzichtes an das Patentamt folgenden Tage.

Rücknahme.

§. 27.

Ein Patent kann ganz oder theilweise zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger es unterläßt, die Erfindung im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben oder ausüben zu lassen oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern. Die Rücknahme kann in diesem Falle nicht früher, als nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des ertheilten Patentes im Patentblatte erfolgen. Diese Zeitbeschränkung entfällt, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger,

ungeachtet die Erfindung im Auslande ausgeübt wird und das öffentliche Interesse die Ausübung auch im Inlande erfordert, fortfährt, den inländischen Bedarf statt durch eine im angemessenen Umfange gehaltene Ausübung im Inlande ausschließlich oder doch zum allergrößten Theile durch die Einfuhr zu decken;

Der Rücknahme des Patentbesitzes muß eine Androhung derselben unter Angabe der Gründe und unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur entsprechenden Ausübung der Erfindung vorausgehen.

Die Rücknahme wirkt mit dem im Rücknahmeerkenntnis anzusehenden letzten Tage des für die gesetzmäßige Ausübung im Inlande festgesetzten Zeitraumes.

Auf Patente der Staats- oder Kriegsverwaltung finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Nichtigklärung.

§. 28.

Das Patent wird nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß der Gegenstand nach §§. 1, 2 oder 3 nicht patentfähig war;

2. daß die Erfindung Gegenstand des Patentbesitzes oder Privilegiums eines früheren Anmelders ist.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 und 2) nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patentbesitzes.

Die rechtskräftige Nichtigklärung eines Patentbesitzes wirkt auf den Zeitpunkt der Anmeldung des Patentbesitzes zurück. Im Falle des Punktes 2 bleiben jedoch die von dem späteren Anmelder rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit einem Jahre im Patentregister eingetragenen Lizenzrechte, die durch keine rechtmäßig begründete Streitannmerkung betroffen wurden (§. 25), unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Erfindungsansprüche von dieser Rückwirkung unberührt.

Abkennung.

§. 29.

Das Patent wird dem Patentinhaber aberkannt, wenn der Nachweis erbracht wird:

1. daß der Patentinhaber nicht Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist oder als solcher nicht anzusehen ist (§. 5), oder

2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 und 2) nur theilweise zu, so wird das Patent dem Patentinhaber nur theilweise aberkannt.

Der Anspruch auf Abkennung des Patentbesitzes steht im ersten Falle nur dem Urheber, dessen Rechtsnachfolger und demjenigen zu, der im Sinne des §. 5 als Urheber anzusehen ist, im zweiten Falle nur dem Beeinträchtigten und verjährt gegen den gutgläubigen Patentinhaber innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkte seiner Eintragung im Patentregister.

Die aus der Abkennung entspringenden wechselseitigen Erfindungs- und Rückforderungsansprüche sind nach bürgerlichem Rechte zu beurtheilen und im Civilrechtswege geltend zu machen.

Wenn der Urheber oder der Beeinträchtigte der Obliegende ist, steht es ihm frei, binnen 30 Tagen nach Zustellung der rechtskräftigen Abkennungsentscheidung die Abkennung des Patentbesitzes auf seine Person zu begehren.

Die Unterlassung eines solchen rechtzeitigen Abkennungsbegehrens wird dem Verzicht auf das Patent gleichgehalten.

Die von dem früheren Patentbesitzer rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit einem Jahre im Patentregister eingetragenen Lizenzrechte bleiben, soferne sie durch keine rechtmäßig begründete Streitannmerkung betroffen wurden (§. 25), unbeschadet der hieraus gegen den bisherigen Patentbesitzer entspringenden Erfindungsansprüche, im Falle einer solchen Patentübertragung auch gegenüber dem neuen Patentbesitzer aufrecht.

Abhängigerklärung.

§. 30.

Der Inhaber eines Patentbesitzes kann bei dem Patentamt die Entscheidung beantragen, daß die gewerbliche Verwendung einer patentirten Erfindung die vollständige oder theilweise Benützung seiner Erfindung voraussetze. Über einen solchen Antrag hat das Patentamt in dem für den Anfechtungsproceß vorgesehenen Verfahren zu entscheiden.

Bergeltungsrecht.

§. 31.

Gegen Angehörige eines ausländischen Staates, welcher Erfindungen österreichischer Staatsangehöriger keinen oder unvollständigen Schutz gewährt, kann durch Verordnung des Gesamtministeriums ein Bergeltungsrecht in Anwendung gebracht werden.

Bosnien und Herzegovina.

§. 32.

Hinsichtlich der Gültigkeit der nach diesem Gesetze ertheilten Patente in Bosnien und der Herzegovina sind die auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, erlassenen Verordnungen maßgebend.

II. Patent-Behörden, -Organe und -Einrichtungen.

Wirkungskreis des Patentamtes.

§. 33.

Die Ertheilung, die Rücknahme, Nichtigserklärung, Aberkennung und die Abhängigkeitserklärung, die Entscheidung über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes (§. 9), dann die Entscheidung über Feststellungsanträge (§. 111) und Lizenzenträufungen (§. 21), sowie alle Eintragungen in das Patentregister erfolgen durch das Patentamt.

Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, schriftliche Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten von Sachverständigen vorliegen.

Sitz und Zusammensetzung des Patentamtes.

§. 34.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Wien.

Es besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und aus der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen und sachtechnischen Mitgliedern als Räten.

Die Mitglieder sind theils ständige, theils nicht ständige.

Der Präsident sowie die Vorsitzenden der Beschwerde- und Nichtigkeitsabtheilung (§. 36) müssen rechtskundig sein.

Der Präsident, seine Stellvertreter und die ständigen Mitglieder sind besoldete Staatsbeamte.

Die nichtständigen Mitglieder genießen Funktionsgehüren.

Die Organisirung des Patentamtes wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 35.

Der Präsident, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Patentamtes werden über Vorschlag des Handelsministers vom Kaiser ernannt.

Die Berufung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren, nach deren Ablauf ihre Wiederberufung zulässig ist.

Das Patentamt bildet hinsichtlich seiner Geschäftsbearbeitung nach außen hin ein selbständiges Amt. Hinsichtlich der Oberleitung untersteht es unmittelbar dem Handelsminister, welcher auch dessen Hilfspersonal bestellt.

Abtheilungen.

§. 36.

In dem Patentamt werden gebildet:

1. Anmeldeabtheilungen für die Patentanmeldungen, Übertragungen, Pfändungen, freiwillig eingeräumte Lizenzen, Abhängigkeitserklärungen (§. 4) und Streitmerkmale,

2. Beschwerdeabtheilungen für die Beschwerden, und

3. eine Nichtigkeitsabtheilung für die Anträge auf Rücknahme, Nichtigserklärung, Aberkennung und Abhängigkeitserklärung (§. 30) von Patenten, dann für Entscheidungen über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes, für Feststellungsanträge und für Anträge auf Ertheilung von Zwangslizenzen.

Beschlussfassung in den Abtheilungen.

§. 37.

Die Anmeldeabtheilungen fassen ihre Beschlüsse in der Besetzung von drei ständigen Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden, unter denen sich, soweit es sich nicht um Beschlüsse im Sinne des §. 40 handelt, zwei sachtechnische Mitglieder befinden müssen.

Die Endentscheidungen der Beschwerdeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung erfolgen mit Einschluss des Vorsitzenden, in der Besetzung von zwei rechtskundigen und von drei sachtechnischen Mitgliedern. Zu Zwischenentscheidungen in diesen beiden Abtheilungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern, von denen zwei sachtechnische Mitglieder sein müssen.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; an den Abstimmungen nehmen dieselben nicht theil.

Die einen Beschluss oder eine Entscheidung vorbereitenden Verfügungen werden in allen Abtheilungen namens derselben von dem mit der Angelegenheit betrauten Referenten erforderlichenfalls im Einvernehmen mit einem sachtechnischen Mitgliede getroffen.

Die Beschlüsse und Entscheidungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen erfolgen im Namen des Patentamtes, sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von amtswegen zuzustellen.

Geschäftsordnung des Patentamtes.

§. 38.

Die Geschäftsordnung des Patentamtes wird, in soweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, vom Handelsminister und soferne andere Ressortminister betheiligt erscheinen, im Einvernehmen mit diesen im Verordnungswege geregelt.

Beschwerden gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen.

§. 39.

Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen findet die Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung statt. Dieselbe ist, insoferne im Gesetze für einzelne Fälle nicht andere Bestimmungen getroffen sind, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Patentamte zu überreichen.

An der Beschlussfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

Gegen die Entscheidungen (Zwischen- und Endentscheidungen) der Beschwerdeabtheilungen findet ein weiterer Rechtszug, sowie eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung steht die Berufung an den Patentgerichtshof offen.

Gegen die einen Beschluss einer Anmeldeabtheilung oder eine Entscheidung der Beschwerdeabtheilungen oder Nichtigkeitsabtheilung vorbereitenden Verfügungen des Referenten findet eine abgeordnete Beschwerde, beziehungsweise Berufung nicht statt.

Ebenso ist gegen Zwischenentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung eine abgeordnete Berufung nicht zulässig, doch kann die Abänderung der vorbereitenden Verfügungen des Referenten in allen drei Abtheilungen, sowie der Zwischenentscheidungen der Beschwerdeabtheilung und Nichtigkeitsabtheilung bei den betreffenden Abtheilungen selbst beantragt werden.

Beschlüsse und Beschwerden über Registereintragungen.

§. 40.

Die Beschlüsse des Patentamtes, welche Eintragungen in das Patentregister im Sinne der §§. 9, 18, 19, 20, 21, 23 und 25, sowie in das Patentanwaltregister im Sinne des §. 43 betreffen, sind in einer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zu bildenden Anmeldeabtheilung zu fassen. Von den Beschlüssen sind alle Betheiligten zu verständigen.

Binnen 30 Tagen nach der Zustellung kann gegen den Beschluss Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde geht mit Ausnahme des im §. 43 dem Handelsministerium vorbehaltenen Falles an die Beschwerdeabtheilung des Patentamtes.

Patentgerichtshof.

§. 41.

Als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes wird ein Patentgerichtshof in Wien bestellt.

Derselbe wird aus einem Präsidenten oder einem Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes als Präsidenten und Vorsitzenden, einem Rathe des Handelsministeriums, zwei Hofräthen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes oder deren Stellvertretern und aus drei sachtechnischen Mitgliedern als Rätthen gebildet.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes und deren Stellvertreter werden über den vom Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien gemachten Vorschlag vom Kaiser auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

Während ihrer Functionsdauer finden auf die Mitglieder des Patentgerichtshofes die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, Anwendung.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes genießen Functionsgebühren.

Die drei sachtechnischen Mitglieder werden aus der Liste der ernannten sachtechnischen Mitglieder von Fall zu Fall vom Präsidenten des Patentgerichtshofes berufen.

Das für den Patentgerichtshof erforderliche Hilfs- und Kanzleipersonale wird vom Handelsministerium beigelegt.

Ausschlussgründe.

§. 42.

Mitglieder des Patentamtes und des Patentgerichtshofes sind von der Mitwirkung ausgeschlossen:

1. in Patentangelegenheiten, in welchen sie selbst Partei sind, oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Negreispflichtigen stehen;
2. in Patentangelegenheiten ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;
3. in Patentangelegenheiten ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen;
4. in Patentangelegenheiten, in welchen sie eine der Parteien vertreten oder vertreten haben oder bezüglich deren sie einen materiellen Vortheil oder Schaden erfahren oder in Aussicht haben.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes sind überdies in Patentangelegenheiten ausgeschlossen, in welchen sie bei Schöpfung der Entscheidungen bei dem Patentamte mitgewirkt haben.

Patentanwälte.**§. 43.**

Zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor den Behörden in Patentangelegenheiten sind nur Advocaten, die behördlich autorisirten Privattechniker, Patentanwälte und die Finanzprocuratur befugt.

Den behördlich autorisirten Privattechnikern, sowie den Patentanwälten ist jedoch die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Streitigkeiten über die Zurücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentbesitzes oder Privilegiums, sowie in allen nichttechnischen Angelegenheiten untersagt.

Die Patentanwälte werden nach Maßgabe des Bedarfes im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde vom Patentamte bestellt.

Die Ausübung der Patentanwaltschaft bleibt von der Eintragung des Anwaltes in das bei dem Patentamte geführte Patentanwaltsregister abhängig. Diese Eintragungen sind im Patentblatte kundzumachen.

Jede beratige Eintragung unterliegt einer Gebühr von 100 fl.

Zu Patentanwälten können nur jene Personen bestellt werden, welche

1. großjährig sind,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und im Inlande wohnen,
3. nicht wegen eines aus Gewinnjucht begangenen Verbrechens, Vergehens oder wegen einer dertartigen Übertretung verurtheilt wurden,
4. sich über die entsprechende technische Befähigung durch Vorlage eines Diplomes oder der Zeugnisse über die erfolgreich abgelegten vorgeschriebenen Staatsprüfungen an einer inländischen technischen Hochschule, an der Hochschule für Bodencultur, an einer Bergakademie oder an einer philosophischen Facultät einer inländischen Universität, oder über die erfolgreich abgelegten gleichwertigen Prüfungen an einer einen gleichen Rang einnehmenden analogen ausländischen Hochschule auszuweisen vermögen,
5. eine mindestens zweijährige Praxis bei einem inländischen Patentanwalt zurüdgelegt haben, und
6. durch eine nach vollendeter Praxis vor dem Patentamte mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung ihre Vertrautheit mit den Bestimmungen der Patentrechte des In- und Auslandes dargethan haben.

Die Tage für die Prüfung aus dem Patentrechte beträgt 20 fl.

Die Patentanwälte unterstehen der Disciplinargewalt des Patentamtes.

Im Falle zeitweiliger oder dauernder Verhinderung des Patentanwaltes zur Führung der ihm obliegenden Geschäfte ist das Patentamt erforderlichen-

falls berechtigt, zur Fortführung oder Abwicklung dieser Geschäfte für denselben einen Stellvertreter zu bestellen.

Gegen die Verfassung der Eintragung in das Patentanwaltsregister steht dem Betroffenen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Handelsministerium offen.

Die Erlassung der näheren Bestimmungen über die Einrichtungen des Institutes der Patentanwälte und über das Disciplinarverfahren gegen die Patentanwälte bleibt dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege vorbehalten. Die Entscheidung darüber ob die an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgelegten Prüfungen den erfolgreich an einer inländischen analogen Hochschule abgelegten Staatsprüfungen gleichwertig seien (Absatz 4 dieses Paragraphen) trifft der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht und dem Ackerbauminister.

Patentblatt.**§. 44.**

Vom dem Patentamte wird ein periodisch erscheinendes amtliches Patentblatt herausgegeben, in welches die in diesem Gesetze vorgesehenen Kundmachungen aufzunehmen sind.

Die Einrichtung und Herausgabe dieses Blattes wird vom Handelsminister im Verordnungswege geregelt.

Patentregister.**§. 45.**

Bei dem Patentamte wird ein Patentregister geführt, welches die fortlaufenden Nummern, den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort der Patentinhaber und ihrer Vertreter enthält. Der Anfang, der Ablauf, die Erlöschung, die Anfechtung, die Rücknahme, die Erklärung der Wichtigkeit und die Aberkennung des Patentbesitzes, die Enteignung desselben, die Selbständigenerklärung eines Zusatzpatentes, dann die Abhängigenerklärung eines Patentbesitzes, sowie die Übertragungen eines Patentbesitzes, Lizenzenträufungen, Pfandrechte, sonstigen dinglichen Rechte an einem Patente, die Wirkungslosigkeit eines Patentbesitzes gegenüber einem Vorbenützer (§. 9), die Feststellungsentscheidungen (§. 111) und Streitannmerkungen sind im Register ersichtlich zu machen.

Die zu den bestehenden Patenten gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, dann die den Registereintragungen zugrunde liegenden Gesuche und Urkunden werden vom Patentamte in einem besonderen Archive aufbewahrt.

Die Einsicht in das Patentregister und in die Beschreibungen und die Besichtigung der Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, dann die Einsicht in die Gesuche und Urkunden, sowie die Entnahme von Abschriften und Copien steht, soweit es sich nicht um in der Staats- oder Kriegsverwaltung zustehendes, noch nicht bekanntgemachtes Patent handelt (§. 65), jedermann frei. Das Patentamt hat die Kundmachung aller Veränderungen zu veranlassen, welche den Bestand und die Zugehörigkeit eines Patentbesitzes betreffen.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen der ertheilten Patente, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in selbständigen Druckschriften (Patentschriften).

Auf Verlangen ertheilt das Patentamt beglaubigte Ausfertigungen über die Registrirungen.

Geldstrafen.

§. 46.

Die von dem Patentamt verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fließen dem Staatschatz zu.

Zustellung.

§. 47.

Die Zustellung der Ausfertigungen des Patentamtes erfolgt von amtswegen durch Diener des Patentamtes oder durch die Post.

Für einen Patentinhaber, welcher zeitweilig keinen Vertreter im Inlande besitzt oder dessen Aufenthalt im Inlande unbekannt ist, kann das Patentamt erforderlichenfalls zu seiner Vertretung einen Curator bestellen, an den die Zustellung mit derselben Rechtswirkung wie an den Patentinhaber selbst erfolgen kann.

III. Verfahren.

A. Bei der Ertheilung von Patenten.

Patentanmeldung.

§. 48.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erlangung eines Patentbesitzes hat bei dem Patentamt zu erfolgen, und zwar in der vorgeschriebenen schriftlichen Form entweder durch unmittelbare Überreichung oder durch die Post.

Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung bei dem Patentamt.

Umfang der Anmeldung.

§. 49.

Die Vereinigung von zwei oder mehreren Erfindungen in eine einzige Anmeldung ist nur dann gestattet,

wenn diese Erfindungen auf den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen.

Anmeldungsbeilage.

§. 50.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung und den Wohnort des Patentwerbers und, wenn das Gesuch durch einen Vertreter überreicht wird, überdies dieselben Angaben bezüglich seines ständigen inländischen Vertreters;
2. das Ansuchen um Ertheilung des Patentbesitzes;
3. eine kurze, sachgemäße Bezeichnung der zu patentirenden Erfindung (Titel);
4. die Anzahl Jahre, für welche der Anmelder die Jahresgebühr vor der Patenterteilung entrichten will.

Beilagen der Anmeldung.

§. 51.

Der Anmeldung müssen beigegeben sein:

1. Die Anmeldegebühr von 10 fl. (§. 114) oder die Bestätigung über die erfolgte Einzahlung dieser Gebühr bei einem Postamt zur Überweisung an die Casse des Patentamtes;
2. falls der Patentwerber seine Anmeldung durch einen Vertreter überreicht, die dem letzteren ausgestellte Vollmacht;
3. die den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß (§. 52) abgefaßte Beschreibung der angemeldeten Erfindung in zwei von dem Patentwerber oder seinem Vertreter unterfertigten Exemplaren.

Patentbeschreibung.

§. 52.

Die Patentbeschreibung muß:

1. Die Erfindung derart klar, deutlich und vollständig beschreiben, daß danach die Benützung der Erfindung durch Sachverständige möglich ist;
2. dasjenige, was neu ist und somit den Gegenstand des Patentbesitzes bildet, am Schlusse der Beschreibung in einem oder mehreren Patentansprüchen genau und in unterscheidender Weise hervorheben;
3. die zur Verständlichkeit der Beschreibung nöthigen, in dauerhafter Weise hergestellten Zeichnungen enthalten, erforderlichenfalls auch von Modellen und Probestücken begleitet sein.

Bis zu dem vom Patentamt gefaßten Beschlusse, die Anmeldung bekannt zu machen, sind Abänderungen der in der Beschreibung enthaltenen Angaben zulässig.

Berühren die Abänderungen das Wesen der Erfindung, so kann das Patentamt (Anmeldeabtheilung) nach Einvernehmung der Betheiligten beschließen, daß die Anmeldung als erst in dem Zeitpunkte der Vornahme dieser Abänderungen erfolgt anzusehen ist (§. 54).

Weitere Erfordernisse der Anmeldung.

§. 53.

Die Feststellung weiterer Erfordernisse der Anmeldung und der Patentbeschreibung bleibt der Verfügungsgewalt des Handelsministers im allfälligen Einvernehmen mit den betheiligten Ressortministern überlassen.

Priorität.

§. 54.

Mit dem Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Anmeldung eines Patentes (§§. 48—52) erlangt der Bewerber das Recht der Priorität für seine Erfindung.

Von diesem Zeitpunkte an genießt er gegenüber einer jeden später angemeldeten gleichen Erfindung den Vorrang.

Trägt die Anmeldung Mängel an sich, so kann sie nach rechtzeitiger Behebung derselben (§. 55) als im Zeitpunkte ihrer ersten Ueberreichung ordnungsmäßig erfolgt angesehen werden, sofern die behobenen Mängel das Wesen der Erfindung unberührt ließen.

Hat die rechtzeitige Behebung der Mängel eine nachträgliche Änderung des Wesens der Erfindung zur Folge, so ist die Erfindung erst mit dem Zeitpunkte der Behebung der Mängel als ordnungsmäßig angemeldet anzusehen, und genießt erst von diesem Zeitpunkte das Recht der Priorität.

Vorprüfung.

§. 55.

Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung.

Entspricht hiebei die Anmeldung nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so wird der Patentwerber aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben.

Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach Einvernehmung der betreffenden Sachverständigen, daß eine nach §§. 1, 2 oder 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt, so wird der Patentwerber nach allfälliger Vorladung und Vernehmung durch das mit der Vorprüfung betraute Mitglied der Anmeldeabtheilung hievon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung verständigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Nach rechtzeitig abgegebener Äußerung oder nach ungenühtem Ablaufe der Frist faßt die Anmeldeabtheilung über die Anmeldung Beschluß.

Der Präsident des Patentamtes hat das Recht, über die Grundsätze, nach denen die Vorprüfung geschehen soll, und über das dabei von den Mitgliedern der Anmeldeabtheilung zu beobachtende Verfahren Normen aufzustellen, in welchen insbesondere hervorzuheben ist, daß bei der Vorprüfung der Wert der angemeldeten Erfindung keiner wie immer gearteten Beurtheilung zu unterziehen ist.

Zurückweisung der Anmeldung.

§. 56.

Ist durch die ursprüngliche oder verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, oder ergibt sich, daß eine nach §§. 1, 2 oder 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt (§. 55), so wird die Anmeldung mit Beschluß zurückgewiesen.

Soll die Zurückweisung aus einem Grunde erfolgen, welcher dem Patentwerber nicht bereits anlässlich der Vorprüfung bekannt gegeben war, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich auch über diesen Abweisungsgrund binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Annahme der Anmeldung, Bekanntmachung und Aufgebot.

§. 57.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot). Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß Name, Beschäftigung und Wohnort des Patentwerbers, der Gegenstand der Erfindung und die in seiner Anmeldung enthaltenen Patentansprüche oder deren wesentlicher Inhalt, sowie der Tag der Anmeldung durch das amtliche Patentblatt einmal veröffentlicht werden.

Mit dem Tage der Ausgabe des Patentblattes (Bekanntmachung), welcher auf demselben ersichtlich zu machen ist, treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentwerbers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§. 8).

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte durch zwei Monate zu jedermanns Einsicht auszulegen. Das Patentamt kann erforderlichenfalls die Auslegung auch an anderen Orten verfügen.

Die ausgelegte Patentbeschreibung genießt bis zur Ertheilung des Patentes, und wenn eine solche nicht erfolgen sollte, bis zum Ablaufe von fünf Jahren seit dem Tage der Auslegung den durch die Gesetze den Werken der Literatur eingeräumten Schutz.

Auf Antrag des Patentwerbers ist die Bekanntmachung und Auslegung auf die Dauer von wenigstens drei, höchstens aber von sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses der Bekanntmachung an gerechnet, auszusetzen.

Einspruch.

§. 58.

Innerhalb der Auslegungsfrist von zwei Monaten seit dem Tage der Bekanntmachung kann gegen die Ertheilung des Patentes bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er kann nur auf folgende durch bestimmte Thatsachen begründete Behauptungen gestützt werden:

1. daß der Gegenstand nicht patentfähig ist (§§. 1 bis 3);
2. daß die Erfindung dem Wesen nach mit einer im Inlande früher angemeldeten oder früher patentirten oder privilegirten Erfindung übereinstimmt;
3. daß der Patentwerber nicht Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, oder als solcher nicht anzusehen ist (§. 5);
4. daß der wesentliche Inhalt der angefochtenen Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen wurde.

In dem unter 3 genannten Falle ist nur der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, in dem unter 4 genannten Falle nur der Beeinträchtigte zum Einspruche berechtigt.

Eine Ausfertigung des Einspruches ist dem Anmelder zur Erstattung seiner schriftlichen Äußerung innerhalb einer 30tägigen, aus berücksichtigungswerten Gründen verlängerbaren Frist zuzustellen.

Einspruchsverfahren.

§. 59.

Sobald die Äußerung erstattet oder die Frist zu ihrer Erstattung abgelaufen ist, trifft der mit der Angelegenheit betraute Referent wegen des etwa notwendigen weiteren Schriftenwechsels, wegen Vernehmung der Beteiligten, Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, Aufnahme von Beweisen, sowie überhaupt zum Zwecke der möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes die entsprechenden Verfügungen.

Beweiswürdigung und Beschluss.

§. 60.

Nach Durchführung des Vorverfahrens hat das Patentamt (Anmeldeabtheilung) über die Ertheilung des Patentes unter freier Würdigung der vorgebrachten Beweise in nicht öffentlicher Sitzung Beschluss zu fassen.

Kosten.

§. 61.

In der Entscheidung hat das Patentamt (Anmeldeabtheilung) nach freiem Ermeßen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Parteien zur Last fallen.

Patentanmeldung des Einsprechenden.

§. 62.

Hat der Einspruch in den Fällen des §. 58, Z. 3 und 4, die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann die Partei, welche Einspruch erhob, falls sie innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des hierauf bezüglichen Beschlusses des Patentamtes die Erfindung ihrerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag ihrer Anmeldung der Tag der zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anmeldung festgesetzt werde.

Beschwerde.

§. 63.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen oder zur Verbesserung zurückgestellt wird (§§. 56 und 60), kann der Patentwerber, und gegen den Beschluss, durch welchen die Ertheilung des Patentes in beschränktem oder vollem Umfange ausgesprochen wird, der Patentwerber oder die Partei, welche Einspruch erhob, innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde einlegen.

Verspätet eingebrachte Beschwerden sind ohne Einleitung des Beschwerdeverfahrens zurückzuweisen. Die Beschwerde und deren Beilagen sind in der für die Gegner erforderlichen Anzahl von Abschriften zu überreichen.

Eine Ausfertigung der Beschwerde ist der Gegenpartei zur Erstattung der Beschwerdeeinrede binnen einer mindestens 14tägigen, aus erheblichen Gründen verlängerbaren Frist mitzutheilen. Für das weitere Verfahren vor den Beschwerdeabtheilungen sind die für die Anmeldeabtheilungen gegebenen Vorschriften (§§. 59 bis 62) in gleicher Weise maßgebend.

Im Beschwerdeverfahren ist das Vorbringen neuer Thatsachen zulässig.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf andere als die in dem angefochtenen Beschlusse der

Anmeldeabtheilung berücksichtigten Umstände gestützt werden, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Patenturkunde. — Kundmachung.

§. 64.

Ist die Ertheilung des Patentes endgiltig beschlossen, so verfügt das Patentamt die Eintragung der geschützten Erfindung in das Patentregister, die Kundmachung der Ertheilung im Patentblatte, die Ausfertigung der Patenturkunde für den Patentinhaber, sowie die Drucklegung und Veröffentlichung der Patentbeschreibung.

Patente der Staats- oder Kriegsverwaltung.

§. 65.

Handelt es sich um eine im Interesse der Ausrüstung der bewaffneten Macht oder sonst im Staatsinteresse von der Staats- oder Kriegsverwaltung angemeldete Erfindung oder um eine angemeldete Erfindung, bezüglich deren die Staats- oder Kriegsverwaltung ihr Enteignungsrecht geltend gemacht hat (§. 15), so erfolgt über deren Antrag die Patentertheilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Auslegung und Drucklegung der Beschreibung sowie die Eintragung des Gegenstandes der Erfindung in das öffentliche Patentregister. Doch kann die Bekanntmachung und vollständige Eintragung von der Staats- oder Kriegsverwaltung nachträglich jederzeit begehrt werden.

Die Dauer solcher Patente, deren Bekanntmachung unterblieben ist, läuft vom Tage der endgiltig beschlossenen Ertheilung.

Verfagung.

§. 66.

Wird die Anmeldung nach der Bekanntmachung (§. 57) zurückgezogen oder wird das Patent verfagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung der Rückziehung oder Verfagung des Patentes gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes (§. 57, Abs. 2) als nicht eingetreten.

B. Bei der Anfechtung von Patenten.

Antragstellung.

§. 67.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Rücknahme, Nichtigkeitsklärung oder Aberkennung von Patenten erfolgt nur über Antrag. Das Patentamt ist jedoch berechtigt, das über einen Rücknahme- oder Nichtigkeitsantrag eingeleitete Verfahren im Falle der Rückziehung des Antrages von amtswegen fortzusetzen.

Wohnt der Antragsteller nicht im Inlande, so ist er verpflichtet, sich durch einen Advocaten im Inlande vertreten zu lassen und hat dem Gegner auf dessen Begehren für die Kosten des Verfahrens Sicherstellung zu leisten. Dieses Begehren muss bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Sicherstellung binnen 14 Tagen nach Zustellung des Antrages gestellt sein.

Die Höhe der Sicherstellung wird von dem Patentamte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird für die Leistung der Sicherstellung eine Frist bestimmt, binnen welcher dieselbe zu leisten ist. Erfolgt die Sicherstellung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Sofortige Abweisung.

§. 68.

Anträge auf Rücknahme, Nichtigkeitsklärung oder Aberkennung eines Patentes, welche sich offenbar nicht auf einen gesetzlichen Grund stützen, sowie Eingaben, die kein bestimmtes Begehren enthalten oder zu deren Erhebung dem Antragsteller die Berechtigung fehlt (§§. 29 und 30), können vom Patentamte (Nichtigkeitsabtheilung) unter Angabe der Gründe ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

Derartige Beschlüsse sind als Endentscheidungen anzusehen.

Form und Inhalt des Antrages.

§. 69.

Der Antrag hat eine gedrängte Darstellung des Streitfalles und nebst dem bestimmten Begehren die Bezeichnung der geltend zu machenden Beweismittel zu enthalten.

Urkundliche Behehle sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Der Antrag sammt dessen Beilagen ist, sofern er nur gegen einen Patentinhaber gerichtet ist, in zweifacher Ausfertigung bei dem Patentamte einzubringen.

Ist der Antrag gegen mehrere Patentinhaber gerichtet, so ist nebst der für das Patentamt bestimmten Ausfertigung für jeden der Belangten eine Ausfertigung des Antrages sammt Abschriften der Beilagen beizubringen.

Jeder Antrag kann lediglich ein einziges Patent sammt dessen Zusatzpatenten zum Gegenstande der Anfechtung machen.

Verfahren über Anfechtungsanträge.

§. 70.

Der mit der Angelegenheit betraute Referent hat, sofern der Antrag zur Einleitung des Verfahrens geeignet befunden wurde, eine Ausfertigung

deselben sammt den Abschriften der Beilagen dem Belagten mit der Weisung zustellen zu lassen, innerhalb einer mindestens 30tägigen Frist, deren Verlängerung der Referent aus rücksichtswürdigen Gründen bewilligen kann, seine Einwendungen in zweifacher Ausfertigung schriftlich zu erstatten.

Eine Ausfertigung der erstatteten Einwendungen und der Beilagen hat der Referent dem Kläger zustellen zu lassen.

Vorverfahren.

§. 71.

Sobald die Einwendungen erstattet sind, oder die Frist zu ihrer Erstattung fruchtlos abgelaufen ist, hat der Referent wegen des etwa nothwendigen weiteren Schriftenwechsels, ferner wegen Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, wegen Aufnahme derjenigen Beweise, deren Durchführung in der mündlichen Verhandlung nicht thunlich erscheint, sowie überhaupt zum Zwecke der möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes und zur gehörigen Vorbereitung der Verhandlung die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Über die infolge dieser Verfügungen unter Hinzuziehung der Parteien vorgenommene Beweisaufnahme ist durch einen beidseitigen Schriftführer, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Technikers ein Protokoll aufzunehmen.

Ausschreibung der Verhandlung.

§. 72.

Nach Durchführung des Vorverfahrens erfolgt die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung durch den Präsidenten des Patentamtes oder dessen Stellvertreter.

Die Ausschreibung der Verhandlung hat zu unterbleiben, wenn das Patentamt (Nichtakcesabtheilung) in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet, daß der Antrag wegen Unzuständigkeit des Patentamtes oder wegen bereits entschiedener Sache als zur Verhandlung nicht geeignet zurückzuweisen sei.

Vorladung.

§. 73.

Zu der Verhandlung sind die theilhaftigen Parteien oder deren auszuweisende Vertreter, sowie die nach Anordnung des Referenten (§. 71) bei der Verhandlung einzubernehmenden Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Das Ausbleiben der Theilhaftigen oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

Verhandlung.

§. 74.

Die Verhandlung ist nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§. 171 bis 203 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113 (Civilproceßordnung) zu leiten und durchzuführen.

Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann außer in den im §. 172 der Civilproceßordnung erwähnten Fällen, über Antrag auch dann für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn durch die Öffentlichkeit ein wichtiges staatliches Interesse oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis einer der Parteien oder eines Zeugen einer Gefährdung ausgesetzt würde.

Den Mitglieðern des Patentamtes und Patentgerichtshofes, sowie Conceptsbeamten des Handelsministeriums bleibt trotz Ausschusses der Öffentlichkeit der Zutritt gestattet.

Beweis und Beweisaufnahme.

§. 75.

Das Beweisverfahren ist, soweit durch dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§. 266 bis 383 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung) durchzuführen.

Das von den Zeugen vor dem Patentamte abgelegte Zeugnis, sowie die von den Parteien vor dem Patentamte eidlich abgegebene Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnisse gleich.

Die vorstehenden Grundsätze über das Beweisverfahren gelten sowohl für das Vorverfahren als auch für die Verhandlung.

Berathung und Abstimmung.

§. 76.

Berathung und Abstimmung der Nichtigkeitsabtheilung erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

Proceßkosten.

§. 77.

In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Vertretung den Parteien zur Last fallen.

Unfalligere privatrechtliche Ansprüche sind vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Wer einen Antrag zurückzieht, hat dem Geplagten die aufgelaufenen Kosten zu ersetzen; die Höhe derselben wird durch das Patentamt bestimmt.

Inhalt der Entscheidung.**§. 78.**

Die Ausfertigung der Entscheidung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Abtheilung und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten, sowie ihre Parteilstellung;
3. die Entscheidung;
4. den Thatbestand der Entscheidung, bestehend in einer gedrängten Darstellung des aus der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Sachverhaltes unter Hervorhebung der in der Hauptsache von den Parteien gestellten Anträge und
5. die Entscheidungsgründe.

Verkündigung der Entscheidung.**§. 79.**

Die Verkündigung der Entscheidung mit den wesentlichen Entscheidungsgründen hat, wenn möglich, mündlich unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu geschehen.

In allen Fällen ist aber den Parteien die Entscheidung sammt den vollständigen Entscheidungsgründen in schriftlicher Ausfertigung baldigt zuzustellen.

Protokollführung.**§. 80.**

Über die Verhandlung ist durch einen beideten Schriftführer, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Technikers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muss die Namen der anwesenden Mitglieder der Richtigkeitsabtheilung, der Parteien und ihrer Vertreter, sowie die wesentlichen Vorkommnisse in der Verhandlung, insbesondere die Aussagen und Gutachten der allfällig einvernommenen Zeugen und Sachverständigen, sowie die Parteienanträge und Beschlüsse darüber enthalten.

Über die nicht öffentliche Sitzung ist ein absonderliches Protokoll zu führen, aus welchem das Ergebnis der Berathung und Abstimmung ersichtlich sein muss.

Jedes dieser Protokolle ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Actencinsicht.**§. 81.**

Den Parteien oder deren Vertretern ist, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 65 entgegenstehen, die Einsicht in die Verhandlungsacten mit Ausnahme der Berathungsprotokolle gestattet.

Muthwillenstrafen.**§. 82.**

Parteien oder deren Vertreter, welche sich eine offenbar muthwillige Patentanfechtung zu Schulden kommen lassen, können mit Geldstrafen bis 300 fl. belegt werden.

Rechtshilfe.**§. 83.**

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshilfe zu leisten.

Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens.**§. 84.**

Eine Wiedereinsetzung gegen veräumte Fristen findet nicht statt.

Wurde mit einer Entscheidung die gänzliche oder theilweise Rücknahme, Nichtigerklärung oder Abberaumung eines Patentos erwirkt, oder ein darauf abzielender Antrag ganz oder theilweise abgewiesen, so kann auf Antrag einer Partei das geschlossene Verfahren wieder aufgenommen werden:

1. wenn eine Urkunde, auf welche die Entscheidung gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;

2. wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer falschen Aussage oder der Geaner bei seiner Vernehmung eines falschen Eides schuldig gemacht hat, und die Entscheidung auf diese Aussage gegründet ist;

3. wenn die Entscheidung durch eine im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgende Betrugshandlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;

4. wenn ein Mitglied, welches bei der Entscheidung oder bei einer der Entscheidung zugrundeliegenden früheren Entscheidung mitgewirkt hat, sich in dem Streite zum Nachtheile der Partei einer nach dem Strafgesetze zu ahnenden Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;

5. wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf welches die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist.

Die Wiederaufnahme kann jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der zu hebenden Entscheidung und unbeschadet der inzwischen erworbenen Rechte dritter Personen von den Streittheilen begehrt werden.

Insbesondere erwerben diejenigen, welche seither die Erfindung in Benutzung genommen haben oder die hiezu erforderlichen Veranstaltungen getroffen

haben, die einem Vorbenützer der Erfindung zustehende Befugnis (§. 9).

Zur Entscheidung über das Wiederaufnahmebegehren ist jene Patentbehörde (Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes oder Patentgerichtshof) berufen, welche die angefochtene Entscheidung gefällt hat.

Dem Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens kommt eine den Vollzug der Entscheidung hemmende Wirkung nicht zu.

§. 85.

Ist die Eintragung der Außerkraftsetzung eines Patentens in das Patentregister durch das Patentamt aus Versehen erfolgt, so hat das Patentamt nach Feststellung des Versehens die Löschung dieser Eintragung zu verfügen und kundzumachen. — Inzwischen im guten Glauben erworbene Rechte dritter Personen bleiben in einem solchen Falle wie in dem Falle der Wiederaufnahme gewahrt.

Vollstreckung.

§. 86.

Rechtskräftige Aussprüche des Patentamtes, sowie des Patentgerichtshofes genießen gerichtliche Executionsfähigkeit.

Verufung.

§. 87.

Derjenigen Partei, welche sich durch eine Endentscheidung der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes beschwert erachtet, steht die Verufung an den Patentgerichtshof offen.

Gegen die im Laufe des Vorverfahrens oder der Verhandlung getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse der Nichtigkeitsabtheilung findet ein absonderliches Rechtsmittel nicht statt. Dieselben können nur mit der Verufung an den Patentgerichtshof angefochten werden, sofern sie auf die Endentscheidung einen Einfluss geübt haben. (§. 39.)

Die Verufung ist binnen 30 Tagen nach dem Zustellungstage der angefochtenen Entscheidung beim Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen. Die Verufungsschrift und deren Beilagen sind in der für die Gegner erforderlichen Anzahl von Abschriften zu überreichen.

Vorlage der Verufungsschrift.

§. 88.

Die rechtzeitig überreichte und den gesetzlichen Anordnungen entsprechende Verufungsschrift ist sammt allen Verhandlungsacten vom Patentamt dem Patentgerichtshofe vorzulegen und hat aufschiebende Wirkung.

Verpätet überreichte oder den Anforderungen des §. 87 nicht entsprechende Verufungsschriften sind vom Patentamt (Nichtigkeitsabtheilung) zurückzuweisen.

Entscheidung des Patentgerichtshofes.

§. 89.

Der Patentgerichtshof trifft seine Entscheidung über die im Sinne des §. 88 zulässige Verufung auf Grund der dem Patentamt vorgelegenen Thatfachen und Beweise.

Nur dann, wenn seitens des Patentamtes wesentliche Formen des Verfahrens verletzt wurden, deren Außerkraftlassung die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhinderte, verweist der Patentgerichtshof die Streitangelegenheit zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Patentamt.

Geschäftsordnung.

§. 90.

Der Patentgerichtshof hat seine Geschäftsordnung selbst zu erlassen und dieselbe zu veröffentlichen.

Verfahren.

§. 91.

Im übrigen finden für das Verfahren vor dem Patentgerichtshofe die Bestimmungen der §§. 68 bis 84 sinngemäße Anwendung.

Eine neue Beweisaufnahme findet in diesem Verfahren nicht mehr statt.

Art der Abstimmung.

§. 92.

Der Patentgerichtshof entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Einschränkung der Nichtigkeits- und Rücknahmeaufträge.

§. 93.

Die vom Patentamt oder Patentgerichtshofe rechtskräftig getroffene Entscheidung

1. im Nichtigkeitsstreite:

a) dass eine bestimmte Thatsache der Patentfähigkeit der Erfindung im Sinne der §§. 1, 2 und 3 nicht im Wege steht,

b) dass die Erfindung mit dem Gegenstande eines früheren Patentens oder Privilegiums nicht übereinstimmt,

2. im Rücknahmestreite:

dass die Erfindung gesetzmäßig zur Ausübung gelangte,

kann über das im Laufe des Streites gestellte Begehren des Patentinhabers nach Maßgabe der vom Patentamt oder Patentgerichtshofe hierüber getroffenen Anordnung in das Patentregister mit der Wirkung eingetragen werden, daß nach dem Zeitpunkte der Eintragung die neuerliche Anfechtung des Patentes aus einem auf die gleiche Thatsache und dieselben Beweismittel gestützten Grunde auch seitens dritter Personen ausgeschlossen ist.

Nähere Bestimmungen für den Patentgerichtshof.

§. 94.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen sind im Verordnungswege festzustellen.

IV. Patenteingriffe und -Anmaßungen.

Eingriff.

§. 95.

Einen Eingriff begeht, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers

- a) betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht (§. 8);
- b) die geschützte Erfindung, welche er bereits zur Zeit ihrer Anmeldung im Inlande im guten Glauben in Benützung genommen oder hinsichtlich welcher er die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, nicht bloß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützt (§. 9).

Einstellungsklagen.

§. 96.

Gegen jeden Eingriff hat der Verletzte eine Klage auf Anerkennung seines Patentrechtes, Unterlassung fernerer Eingriffshandlungen, Beseitigung der Eingriffsgegenstände, Umgestaltung der Eingriffsmittel, Entschädigung oder Herausgabe der Vereicherung.

Die Gerichtsbarkeit über diese Klagen steht den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zu.

Wissentlicher Eingriff.

§. 97.

Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so bildet er ein Vergehen und ist von den zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfen erster Instanz an den Schuldigen mit Geld von 500 bis 2000 fl. oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 2000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten als Privatankläger statt.

Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über den Betrug, ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Die Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

Bedeutung der Patentbeschreibung für den Eingriff.

§. 98.

Bei der Beurtheilung des Eingriffes in ein Patent ist ausschließlich die dem Patente zugrundeliegende Beschreibung der Erfindung (§. 52) maßgebend, und es darf keine wie immer geartete nachträgliche, in dieser Beschreibung nicht enthaltene Darstellung des Patentgegenstandes berücksichtigt werden.

Militärgerichtsbarkeit.

§. 99.

Activ dienende Personen der bewaffneten Macht und der k. k. Gendarmerie unterliegen hinsichtlich aller nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Vergehen und Übertretungen der Militär-Gerichtsbarkeit.

Verfall der Eingriffsgegenstände.

§. 100.

Bei der Beurtheilung wegen des im §. 97 bezeichneten Vergehens ist auf Verlangen des Verletzten auszusprechen, daß die im Besitze des Schuldigen befindlichen Eingriffsgegenstände, wenn nicht anders für deren Außergebrauchsetzung bis zum Ablaufe der Patendauer Sicherheit geleistet wird, verfallen sind, und daß die zur Begehung des Eingriffes ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Hilfsmittel, soferne nicht auch bezüglich dieser in gleicher Hinsicht Sicherheit geleistet wird, auf Kosten des Verurtheilten für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

Ist eine Loslösung der patentirten Bestandtheile von den Eingriffsgegenständen ohne Zerstörung des Eingriffsgegenstandes nicht durchführbar, so erstreckt sich der Verfall auf den gesammten, mit dem patentirten Bestandtheile fest verbundenen Eingriffsgegenstand.

Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, woferne nicht zwischen dem Verurtheilten und dem Verletzten wegen deren Überlassung auf Abrechnung der dem letzteren etwa gebührenden Entschädigung ein Abereinkommen zustande kommt, oder woferne der Verletzte nicht gewillt ist, die für verfallen erklärten Gegenstände um den vom Gerichte zu bestimmenden Schätzungswert auf Abrechnung der ihm etwa gebührenden Entschädigung zu übernehmen, ihrer patentverletzenden Form zu entkleiden, nöthigenfalls aber zu vernichten.

Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt auf Kosten des Verletzten, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

§. 101.

Ergibt das strafgerichtliche Verfahren, ohne zu einer Verurteilung des Beschuldigten zu führen, dass der objective Thatbestand eines Eingriffes erwiesen vorliegt, so ist auf Verlangen des Verletzten in dem freisprechenden Urtheile der Verfall der Eingriffsgegenstände und die Unbrauchbarmachung der Hilfsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 100 auszusprechen.

Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

Die Kosten des Vollzuges haben beide Theile zu gleichen Theilen zu tragen.

Vom Verfall ausgenommene Eingriffsgegenstände.

§. 102.

Die zur Erfüllung eines Vertrages mit der Kriegsverwaltung erzeugten Eingriffsgegenstände (§§. 100 und 101) und vorbereiteten Herstellungsmittel dürfen, sofern die Kriegsverwaltung innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist die Einbringung eines Entschädigungsgesuches nachzuweisen vermag (§. 15), weder verfallen erklärt, noch unbrauchbar gemacht oder einer dahin gerichteten sicherstellungsweisen Vorkehrung (§. 105) unterzogen werden.

Der durch diese Eingriffsgegenstände dem Entschädigten zugefügte Schaden ist in die zu berechnende Gesamtschädigung einzubeziehen.

Entschädigung.

§. 103.

Bei der Verurteilung wegen des im §. 97 bezeichneten Vergehens hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf eine Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verlässliche Beurtheilung der privatrechtlichen Ansprüche ermaßlichen. Die Entschädigung umfasst nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Theilen die Berufung zu.

Eine zuerkannte Entschädigung schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Entschädigungsanspruches vor dem Civilrichter nicht aus.

Veröffentlichung des Strafurtheils.

§. 104.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten über dessen Begehren die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung des Schuldigen und, wenn nach Ermessen des Gerichtes ein gerechtfertigtes Interesse des Verletzten hiefür besteht, auch die Gründe des Strafurtheils in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen. Das Höchstaussmaß dieser Kosten, die sonstigen Bedingungen der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben sind unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten im Strafurtheile zu bestimmen.

Sicherstellungsweise Vorkehrungen.

§. 105.

Sind genügende Gründe vorhanden, um eine bestimmte Person des Vergehens des Eingriffes für verdächtig zu halten, und erscheint in objectiver Beziehung die Annahme eines Patenteingriffes auf Grund eines vorgenommenen gerichtlichen Augenscheines oder eines eingeholten Sachverständigengutachtens gerechtfertigt, so ist in jeder Lage des Strafverfahrens und bei Gefahr im Verzuge selbst vor Einleitung desselben auf Verlangen des Verletzten im Wege der gerichtlichen Beschlagnahme, der gerichtlichen oder anderweitigen Verwahrung oder Obhut und sonstiger Maßnahmen das Geeignete vorzunehmen, damit durch diese Sicherstellungsweisen Vorkehrungen Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel dem künftigen Verfall oder der Umgestaltung im Sinne der §§. 100 und 101 nicht entzogen und Fortsetzungen und Wiederholungen der als strafbar verfolgten Handlung verhindert werden.

Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrte Beschlagnahme oder Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen unbedingt oder gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen. Das Gericht ist befugt, jederzeit die Aufhebung dieser Sicherstellungsweisen Vorkehrungen zu verfügen, und hat dies zu thun, wenn der Beschuldigte eine angemessene Sicherstellung leistet.

Sind sicherstellungsweisen Vorkehrungen vor Einleitung des Strafverfahrens bewilligt worden, so hat der Sicherstellungswerker binnen acht Tagen nach Vornahme derselben die Strafverfolgung zu beantragen, widrigenfalls die sicherstellungsweisen Vorkehrungen über Antrag des Beschuldigten aufzuheben sind.

Vorläufiger Patentschutz.

§. 106.

Die Einleitung des Strafverfahrens ist auch in dem Falle zulässig, wenn für die unbefugt benützte

Erfindung zwar ein Patent noch nicht erteilt ist, aber für dieselbe nach §. 57 die Wirkungen eines erteilten Patentess einstweilen eingetreten sind.

Die Fällung des Urtheiles sowie die im §. 105 genannten Vorkehrungen können jedoch vor der Ertheilung des Patentess nicht stattfinden.

Vorfragen.

§. 107.

Ergibt sich im Laufe des Strafverfahrens, daß das Urtheil von einer Vorfrage über die Gültigkeit oder Wirksamkeit des verletzten Patentess abhängt, so ist das Strafgericht berechtigt, auch über die Vorfrage zu entscheiden. Das Strafgericht kann aber, wenn die Vorfrage schon vor Beginn des Processess oder während desselben durch ausreichend begründeten Parteienantrag bei dem Patentamte anhängig gemacht wurde, das Urtheil bis zum Eintreffen der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage aussetzen, welche Entscheidung sodann dem Urtheile zugrunde-zulegen ist.

Das Strafgericht kann in Eingriffsprocessen, bei welchen es in die Lage kommt, über eine Vorfrage zu entscheiden, die Einvernehmung sachtechnischer Mitglieder des Patentamtes als Sachverständige in der Hauptverhandlung veranlassen. Mitglieder des Patentamtes, welche bei einer Entscheidung über den Bestand oder die Wirksamkeit des verletzten Patentess bereits mitgewirkt haben, sind von der Einvernehmung als Sachverständige ausgeschlossen.

Die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung über die Vorfrage bleibt nur auf den betreffenden Straffall beschränkt.

Urtheile, in denen über eine Vorfrage erkannt wird, sind von den Gerichten dem Patentamte in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Klagen vor dem Civilrichter.

§. 108.

Bei den wegen Eingriffes vor dem Civilrichter erhobenen Klagen (§. 96) haben die Bestimmungen der §§. 98, 100, 102, 105, 106 und 107 sinngemäß zur Anwendung zu gelangen.

Das Recht auf Entschädigung im Sinne des §. 103 steht dem Verletzten gegen jedermann zu, dem ein schuldbarer Eingriff zur Last fällt.

Selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, ist der Verletzte befugt, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern.

§. 109.

Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Civilrichter erhoben, so hat dieser

sonohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und die Höhe der Bereicherung nach freiem durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden.

Eingriffe in ein patentirtes Verfahren.

§. 110.

Handelt es sich bei einer vor dem Civilrichter wegen Eingriffes geltend gemachten Klage um einen Eingriff in eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, so gilt bis zum Beweise des Gegentheiles jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt.

Feststellungsantrag.

§. 111.

Es ist jedermann gestattet, durch Entscheidung feststellen zu lassen, daß Erzeugnisse, welche er herstellen, in Verkehr bringen oder gebrauchen will, oder ein Verfahren, welches er anzuwenden beabsichtigt, weder ganz, noch theilweise unter ein von ihm bestimmt zu bezeichnendes Patent fallen.

Dieser Feststellungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung bei dem Patentamte schriftlich einzubringen, welches hierüber in der Richtigkeitsabtheilung zu entscheiden hat. Dem Antrage muß eine genaue und deutliche Beschreibung und Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens in drei Exemplaren beige-schlossen sein.

Ein solcher Feststellungsantrag kann nur gegen je ein Patent sammt seinen Zusatzpatenten gerichtet sein, und über denselben kann das eingeleitete Verfahren nur dann fortgeführt werden, wenn der Patentinhaber nicht nachzuweisen vermag, daß gegen den Antragsteller ein vor Einbringung des Feststellungsantrages von ihm eingebrachte, denselben Streitgegenstand betreffende Eingriffsklage bei Gericht noch anhängig ist.

Das Verfahren über einen Feststellungsantrag richtet sich nach den für das Richtigkeitsverfahren gegebenen Vorschriften, mit der Abänderung, daß die Kosten des Feststellungsstreites vor dem Patentamte in allen Fällen der Antragsteller zu tragen hat.

Der Feststellungsentscheidung ist eine Ausfertigung der vom Antragsteller beigebrachten Beschreibung und Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens beizuhängen.

Die rechtskräftige Entscheidung, daß ein bestimmtes Erzeugniß oder Verfahren nicht unter ein bestimmtes Patent fällt, schließt jeden gerichtlichen Schritt des Patentinhabers gegen denjenigen, der die Feststellungsentscheidung erwirkte, wegen Eingriffes hinsichtlich des in der Entscheidung bezeichneten Erzeugnisses oder Verfahrens aus.

Fassung aus ungeredertfertigten sicherstellungsweisen Vorkehrungen.

§. 112.

Die Erwirkung von gerichtlichen sicherstellungsweisen Vorkehrungen, welche nachträglich als ungeredertfertigt erkannt werden, verpflichtet den Antragsteller zur Ausgleichung aller durch solche Vorkehrungen dritten Personen ohne ihr Verschulden verursachten Nachteile.

Der Civilrichter hat über diese Entschädigungsansprüche, sofern sie vor Abschluss des Verfahrens über den Eingriff geltend gemacht werden, zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen. Bei Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist auf die Vorschrift des §. 273 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113 (Civilprozessordnung) Bedacht zu nehmen.

Patentanmaßung.

§. 113.

Eine Patentanmaßung begehrt:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer solchen Bezeichnung versehen und in Verkehr setzt, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände oder das Herstellungsverfahren durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;

2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände oder das darin erwähnte Herstellungsverfahren durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Die Patentanmaßung bildet eine Übertretung, welche von der politischen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung zu bestrafen ist, und wobei stets auf den Verfall der betreffenden Kundgebungen und der mit der vorschriftswidrigen Bezeichnung versehenen Verpackung, auf den Verfall der Gegenstände selbst aber nur dann zu erkennen ist, wenn die unter allen Umständen zu verfügende Beseitigung der angemessenen Bezeichnung nicht ohne Zerstörung des Wertes der Gegenstände oder doch nicht ohne eine diesem Werte annäherungsweise entsprechende Mühehaltung vollzogen werden könnte. War in diesen Fällen der Übertreter Inhaber eines bestehenden Patentes für jene Gegenstände, welche er als noch unter Patentschutz stehend angibt, so tritt die Strafbarkeit seines Vorgehens erst mit Ablauf eines Jahres nach Aufhören des Patentschutzes ein.

V. Gebühren.

Anmeldegebühr und Jahresgebühren.

§. 114.

Für jedes Patent, sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 10 fl. zu bezahlen.

Aberdies ist für jedes Patent nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer des Patentschutzes eine Jahresgebühr zu entrichten.

Dieselbe beträgt:

für das	1. Jahr	20 fl.
" "	2. "	25 "
" "	3. "	30 "
" "	4. "	40 "
" "	5. "	50 "
" "	6. "	60 "
" "	7. "	80 "
" "	8. "	100 "
" "	9. "	120 "
" "	10. "	140 "
" "	11. "	180 "
" "	12. "	220 "
" "	13. "	260 "
" "	14. "	300 "
" "	15. "	340 "

Für Zusatzpatente ist außer der Anmeldegebühr, sofern sie nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§. 14), für ihre gesammte Geltungsdauer die Jahresgebühr nur einmal, und zwar im Ausmaße von 25 fl. zu entrichten.

Die Jahresgebühren sind vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§. 57) an gerechnet von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig und können für ein Patent entweder jahrweise oder für mehrere oder alle 15 Jahre zusammen im vorhinein bei der Casse des Patentamtes entrichtet werden.

Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§. 57) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Die Jahresgebühren für das 2. bis 15. Jahr sind spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten. Für jede nach dem Fälligkeitstage erfolgende Zahlung dieser Jahresgebühren eines ertheilten Patentes ist nebst der Jahresgebühr eine Zuschlagsgebühr von 5 fl. zu entrichten.

Die Jahresgebühren können von jeder an dem Patente interessirten Person eingezahlt werden.

Demjenigen, welcher seine Mittellosigkeit nachweist, sowie Arbeitern, welche nachweislich auf ihren

Arbeitslohn beschränkt sind, können, soferne sie das Patent als Urheber der Erfindung für sich ansuchen, die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr für das erste Patentjahr oder auch bloß die erste Jahresgebühr bis zum Ablaufe des dritten Monats nach der Fälligkeit der zweiten Jahresgebühr gestundet und wenn das Patent mit Beginn des zweiten Jahres erlischt, erlassen werden.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Anmeldegebühr findet niemals statt, der ersten Jahresgebühr nur in dem Falle, wenn die Anmeldung vor dem Tage ihrer Bekanntmachung im Patentblatte (§. 57) zurückgezogen oder wenn das angemeldete Patent versagt wird, aller weiteren eingezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren, wenn auf das Patent verzichtet oder wenn dasselbe zurückgenommen, oder nichtig erklärt wird.

Der Handelsminister kann nach drei Jahren seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Herabsetzung oder Erhöhung der Anmelde- und Jahresgebühren bis zu 50 Procent ihres jetzigen Ausmaßes anordnen.

Abänderung der Beschreibung.

§. 115.

Jede, auf Ersuchen des Anmelders oder dessen Rechtsnachfolgers im Sinne des §. 52 vorzunehmende nachträgliche Abänderung der Beschreibung unterliegt einer Gebühr von 5 fl.

Verfahrensgebühren.

§. 116.

Gleichzeitig mit der Überreichung:

- | | |
|--|------|
| 1. einer Beschwerde (§. 63) ist eine Gebühr von 10 fl. | |
| 2. eines Antrages auf Rücknahme, Nichtigerklärung oder Ab-erkennung (§. 67) eine | 25 " |
| 3. einer Berufung (§. 87) eine | 25 " |
| 4. eines Feststellungsantrages (§. 111) eine | 20 " |
| 5. eines Gesuches um Eintragung einer Übertragung in das Patentregister eine | 10 " |
| 6. eines Gesuches um Eintragung | |
| a) einer freiwillig eingeräumten Licenz (§§. 20 und 21) in das Patentregister eine | 10 " |
| b) einer von Patentamte eingeräumten Zwangslizenz (§. 21) in das Patentregister eine | 5 " |
| 7. eines Gesuches um Streit-annmerkung (§. 25) eine | 5 " |
- zu entrichten.

Unterbleibt die Zahlung, so gelten die Begehren als nicht gestellt.

Die Beschwerdegebühr (1.) ist zur Gänze zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde gerechtfertigt befunden wird. Von den unter 2, 3 und 4 bezeichneten Gebühren werden 15 fl. zurückerstattet, wenn der Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder aber das Verfahren eingestellt wurde, ohne dass es in diesen Fällen zu der mündlichen Verhandlung kam.

Stempelgebühren.

§. 117.

Die auf Grund dieses Gesetzes ausgefertigten Patenturkunden sind stempelfrei. Im übrigen bleiben hinsichtlich aller anderen Eingaben und Ausfertigungen die bestehenden Bestimmungen des Stempel- und Gebührengesetzes aufrecht.

Gebühreubefreiung.

§. 118.

Demjenigen, welcher seine Mittellosigkeit nachweist, sowie Arbeitern, welche nachweislich auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, kann die Bezahlung der nach den §§. 115 und 116, Z. 1, 2 und 3 zu entrichtenden Gebühren erlassen werden.

Hierüber, ebenso wie über die im §. 114 zugelassene Stundung und Erlassung der Anmeldegebühr und der ersten Jahresgebühr entscheidet endgiltig der Präsident des Patentamtes.

VI. Übergangsbestimmungen.

§. 119.

Für die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits erteilten oder angeforderten Privilegien bleiben die Bestimmungen des kaiserlichen Patentgesetzes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, und gegebenenfalls des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, auch weiterhin maßgebend.

§. 120.

Privilegiengesuche, über welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die auf Grund des kaiserlichen Patentgesetzes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, begehrten Privilegien noch nicht erteilt wurden, können, über rechtzeitig angeforderten Ansuchen der Gesuchsteller nach allfällig veranlassten Ergänzungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verhandlung genommen werden. In diesem Falle kommt den angemeldeten Erfindungen, woferne deren Beschreibungen den Anforderungen des §. 12 des erwähnten kaiserlichen Patentgesetzes entsprechen, die Priorität vom Zeitpunkte der ursprünglichen Einreichung des Gesuches zu.

Bei der Prüfung der Neuheit im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes ist die Neuheit nach diesem Prioritätszeitpunkte zu beurtheilen. Der mit solchen Privilegiengesuchen erlegte Betrag der Privilegiensätze ist für die über solche Gesuche zu ertheilenden Patente innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Beschreibung im Patentblatte auf den im §. 114 für die Anmeldegebühr und die betreffende Jahresgebühr angeetzten Betrag zu ergänzen, widrigenfalls das Gesuch als zurückgenommen gilt. In diesem Falle ist die erlegte Privilegiensätze nach Abzug der Anmeldegebühr von 10 fl. dem Gesuchsteller zurückzuzahlen.

§. 121.

Dem Inhaber eines auf Grund des kaiserl. Patentgesetzes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, ertheilten Privilegiums steht es frei, die Umwandlung des Privilegiums in ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes anzufuchen.

In diesem Falle unterliegt die Erfindung dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren, wobei als Anmeldezeitpunkt der Erfindung der dem Privilegium zustehende Prioritätszeitpunkt zu gelten hat.

Die Entrichtung einer Anmeldegebühr für derartige Umwandlungspatente entfällt, wenn die Umwandlung innerhalb eines Jahres vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefücht wird.

Die bereits abgelaufene Privilegiendauer ist bei der Bemessung der Dauer des Umwandlungspatentes in Anrechnung zu bringen.

Für die Fälligkeit und den Betrag der Jahresgebühr ist der ursprüngliche Ertheilungstag des Privilegiums maßgebend.

Die für das umgewandelte Privilegium im vorhinein gezahlten, jedoch noch nicht fällig gewordenen Jahrestagen sind unter Außerachtlassung der Registrationsgebühr von dem Besitzer des Umwandlungspatentes bei der Fälligkeit der entsprechenden Jahresgebühr auf den Betrag der fällig gewordenen Jahresgebühr zu ergänzen. Wurde ein solches Privilegium initiativ in Ungarn ertheilt, so sind die im vorhinein gezahlten, jedoch noch nicht fällig gewordenen Registri-

rungsgebühren auf den Betrag der fällig gewordenen Jahresgebühr zu ergänzen. Die Unterlassung dieser Ergänzungen steht der unterlassenen Zahlung der Jahresgebühr gleich.

§. 122.

Die den behördlich concessionirten Inhabern von Privilegienagentien durch ihre Concession eingeräumten Rechte zur Erwirkung und Verwertung von Privilegien bleiben durch das gegenwärtige Gesetz unberührt.

Ihre Eintragung in das Patentanwaltregister behufs berufsmäßiger Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes bleibt jedoch von der Erfüllung der hiefür im §. 43 aufgestellten Bedingungen abhängig, wobei das Patentamt befugt ist, in berücksichtigungswerten Fällen die Erbringung des Nachweises über die entsprechende technische Befähigung durch Prüfungszeugnisse, sowie die zweijährige Praxis bei einem inländischen Patentanwalte und die Ablegung der Prüfung aus dem Patentrechte nachzusehen.

§. 123.

Das vorstehende Patentgesetz tritt an dem durch Verordnung des Handelsministers und Justizministers festzusetzenden Tage, spätestens aber mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden dritten Kalenderjahres in Wirksamkeit.

§. 124.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Justizminister, Mein Minister des Innern, Mein Finanzminister, Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Ackerbauminister betraut.

Wien, den 11. Jänner 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.
Gleispach m. p.
Gautsch m. p.

Glanz m. p.
Biliński m. p.
Ledebur m. p.